

Unternehmersvorschlag Injektionsbohrpfähle

Offert- und Ausführungsbedingungen für den Unternehmersvorschlag der Injektionsbohrpfähle

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Es gelten die Vertragsbestandteile der SIA-Norm 118 inklusive deren Rangfolge (Art. 7 und Art. 21)
 - Werkvertragsurkunde
 - Besondere objektspezifische Bedingungen (sofern vorhanden)
 - Angebot GSTB (Leistungsverzeichnis) samt Beilagen
 - Pläne
 - Norm SIA 118 und die übrigen Normen der SIA
- 1.2 Ohne Angaben in den Ausschreibungsunterlagen gelten unbeschränkte Arbeits- und Zufahrtshöhen.
- 1.3 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie Bauwesenversicherung wird vorausgesetzt.
- 1.4 Der eingereichte Unternehmersvorschlag bleibt geistiges Eigentum gemäss SIA Norm 267/118 Art. 1.2.3 und darf Dritunternehmer nicht zur Offertstellung unterbreitet werden.

2. Grundlagen / Vorabklärungen

Die in der Ausschreibung geltenden Angaben, Anforderungen und Annahmen gelten als Grundlagen zum Angebot des Unternehmersvorschlags insbesondere:

- 2.1 Als Grundlage für die Bemessung von Baugrubenabschlüssen wird ein geologisches Gutachten vorausgesetzt (SIA Norm 118 Art 5.2). Grundsätzlich wird das geologische Gutachten der Amtslösung übernommen.
- 2.2 Sondierungen und Erhebungen von unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. sind vom Auftraggeber vor Vertragsschluss – spätestens vor Baubeginn – auf eigene Kosten auszuführen (SIA Norm 118 Art 5.3). Für Schäden an unbekanntem oder ungenau georteten unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. haftet die GSTB nicht.
- 2.3 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen (Pläne, Materiallisten etc.) sind vom Auftraggeber in 3-facher Ausführung kostenlos spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen (Norm SIA 118, Art. 94/100). GSTB verrechnet den Ausdruck von digital zugestellten Unterlagen gemäss ihren Tarifen (Beilage).
- 2.4 Zustandsaufnahmen an umliegenden Bauten, Strassen, Werkleitungen usw., sind durch den Auftraggeber vor Baubeginn auf eigene Kosten vorzunehmen.

3. Ausführung

- 3.1 Der Ingenieur bzw. Geologe ist gemäss Kontroll- und Schnittstellenplan zur Bestätigung der im geologischen Bericht angenommenen Bodenkennwerte bei den einzelnen Aushubetappen aufzubieten. Die Richtigkeit der Bodenkennwerte ist zu bestätigen. Treten schlechtere Bodenverhältnisse auf als angenommen, muss das Projekt angepasst werden. Die Mehraufwände infolge dieser Anpassungen gehen gemäss SIA Norm 118 Art 58.2 und 59 zu Lasten des Auftraggebers (Baugrundrisiko).
- 3.2 Absteckung und Kontrolle der Lage der Pfähle ist vom Auftraggeber (Bauleitung) sicherzustellen. Die GSTB übernimmt keine Haftung bezüglich der Lage der Baugrubensicherung (SIA 118 Art. 114).
- 3.3 Das effektive Tragverhalten (Last, Deformationen) kann nur durch die Anordnung von Pfahlversuchen ermittelt werden. Bei fachgerechter Herstellung kann GSTB für das Überschreiten der Grenzwerte nicht haftbar gemacht werden.

4. Preise

4.1 Für die Verbindlichkeit des Angebots gilt SIA 118 Art. 17.

4.2 Pauschale / Globale

Mehrleistungen:

Die GSTB hat insbesondere in folgenden Fällen Anspruch auf Mehrvergütungen:

- Wenn die Bestellungsänderungen zu einer Anpassung des Leistungsumfangs führen
- Wenn ausserordentliche Umstände im Sinne von SIA 118 Art 59 vorliegen
- Wenn die Bauausführung durch besondere Verhältnisse erschwert wird, d.h. wenn das zu Grunde liegende geologische Gutachten unrichtig oder unvollständig ist.

5. Abzüge

5.1 Abzüge für Reinigungen, Versicherungen, Bauschäden usw. werden nicht akzeptiert.

5.2 Ungerechtfertigte Skonto-Abzüge werden nachgefordert.

6. Leistungen

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Offertunterlagen) bauseitig und unentgeltlich zu liefern:

- Benutzung fremder Grundstücke über und unter Terrain.
- Installationsflächen 100m² eingekoffert und abgewalzt / Zufahrt und Rampen bis max. 15 % Gefälle (SIA 118 Art. 116)
- Hauptanschlüsse am Baugrubenrand (SIA 118 Art 129/133), in max. 50.0 m Distanz zum Arbeitsort für
Strom 400 Volt, 1 Stecker CE 63 und 1 Stecker 125 A
Wasser 1½ Zoll, 4 – 6 Bar
- Baustellenentwässerung gemäss SIA 431 Entwässerung von Baustellen
- Beseitigen von alkalischen Abwässern
- Strom-, Wasser- und Abwassergebühren
- Bohrplanum Breit min. 4.0 m mit LKW befahrbar, z.B. Geotextil + 20cm Kies-Koffer verdichtet
- Bohrplanum unterhalten und wiederinstandstellen
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkte inkl. deren Versicherung in Absprache mit der GSTB
- Strassenreinigungen
- Aufrad und Abtransport inkl. Deponiegebühren von Bohrmaterial
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände gemäss den vorgegebenen SUVA-Richtlinien sowie Fassadenabdeckungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind:

- Um- und Neuinstallationen von Gerätschaften
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
- Mehraufwände für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeiten oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden
- Mehraufwände für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 3.0° C
- Mehraufwände für Hebezeuge bei fehlenden Zufahrten zum Arbeitsplanum
- Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art
- Mehraufwände für Injektionsgut, Nachinjektionen und Konsolidationen
- Beleuchtung und Belüftung der Arbeitsstellen und Zugänge

7. Diverses

- 7.1 Zwischenabnahme: Die Pfähle gelten als abgenommen, wenn im Bereich der erstellten Pfähle Folgearbeiten ausgeführt werden (Aushubarbeiten, Betonarbeiten etc.).
- 7.2 Nach Verlassen der Baustelle durch GSTB (Ablieferung gemäss Art. 370 OR) gehen Risiko und Gefahr für unbeschädigte Pfahlköpfe auf die Bauherrschaft über (Änderung der Norm SIA 118, Art. 181). Damit soll sichergestellt werden, dass z. Bsp. für den nachfolgenden Aushub eine beschädigungslose Methode (leichte Geräte oder von Hand) angewendet wird.
- 7.3 Beim Einsatz von ausschreibungskonformen oder zweckmässigen Gerätschaften haftet die GSTB nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Strassen, Leitungen usw.
- 7.4 Im Baustellenbereich dürfen Fahrzeuge, sämtlicher Kategorien, nicht abgestellt werden. Für Schäden an Fahrzeugen welche im Baustellenbereich abgestellt worden sind, haftet die GSTB nicht.
- 7.5 Die GSTB behält sich vor, Fotografien und Videoaufnahmen der Baustellen zu eigenen Zwecken (beispielsweise im Rahmen von Marketingaktivitäten) zu veröffentlichen.

8. Regieansätze

- 8.1 Löhne, Material und Fremdleistungen
 - Gemäss gültigem Regietarif SBV.

Maschinen

- Gemäss gültigem Regietarif SBV und speziellen Tarifen GSTB (Beilage).

9. Subunternehmer

- Sämtliche Prüfungen an Pfählen welche gemäss SIA 267/1 erfolgen müssen, werden durch ein zertifiziertes Unternehmen in unserem Auftrag ausgeführt.